



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Markus Bapst

2015-CE-113

Änderungen der Kantonalen Steuerverwaltung ab dem Steuerjahr 2014

I. Frage

Für die neue Veranlagungsperiode (Steuerklärung 2014) wurden von der Steuerverwaltung verschiedene Änderungen eingeführt, welche teilweise Unmut bei den Steuerpflichtigen verursachen. Gegenstand dieser Anfrage sind die Neuerungen bei den Fristen und der elektronischen Einreichung der Steuererklärung.

Die Frist vom 1. März ist sehr früh angesetzt. Der Steuerpflichtige hat oftmals ohne sein Verschulden noch nicht alle Unterlagen erhalten, da die verschiedenen Mitwirkenden die notwendigen Abrechnungen und Belege nicht bis zu diesem Zeitpunkt bereitstellen können respektive bereitgestellt haben (z.B. Abrechnungen der Liegenschaftsverwaltungen für Stockwerkeinheiten, Versicherungsunterlagen, Steuerbescheinigungen Wertschriftendepots, Steuerwerte nicht kotierter Wertpapiere, Bescheinigungen Lebensversicherungen, Lohnausweise usw.). Dies führt dazu, dass der Steuerpflichtige eine Fristverlängerung zur Einreichung der Steuerklärung beantragen muss, für die er neu Gebühren bezahlt.

Diese Gebühren stossen auf Unverständnis, werden aber zähneknirschend akzeptiert. Die Frage, welche oft gehört wird: Warum müssen überhaupt Gebühren bezahlt werden? Im Kanton Bern kann beispielsweise eine Fristverlängerung via Internet innert Sekunden gebührenfrei bis zum 15. September beantragt werden!

Eine Gebühr bedarf im Normalfall einer Gegenleistung. Eine solche ist in diesem Fall nicht ersichtlich, oder kann die Steuerverwaltung garantieren, dass die Veranlagungen der fristgerecht eingereichten Steuererklärungen in Zukunft schneller erfolgen?

Aufgrund der späten Veranlagungen muss der Steuerpflichtige ab dem 30. April einen Verzugszins bezahlen. Die Steuerverwaltung weist in der Wegleitung auf die Möglichkeit der «freiwilligen Anzahlung» hin. Die Berechnung der voraussichtlich geschuldeten Steuer kann jedoch von einem «normalen» Steuerpflichtigen nicht ohne Hilfe eines Sachverständigen gemacht werden. Im konkreten Fall kann dies bedeuten, dass der Steuerpflichtige für eine im April abgelieferte Steuererklärung eine Gebühr von 20 Franken für die Fristerstreckung bezahlt und die Veranlagung trotzdem erst im Februar des Folgejahres erhält. Neben den Kosten für die Fristerstreckung wird er dann noch mit 10 Monaten Verzugszins auf dem Abrechnungsbetrag bestraft!

Die Erweiterung von FriTax ermöglicht das elektronische Übermitteln der Steuererklärung. Der Steuerpflichtige nimmt mit Fritax der Steuerverwaltung viel Arbeit ab. Die Steuererklärungen müssen von den Mitarbeitenden der Steuerverwaltung nicht mehr erfasst werden, und auch die

Belege werden elektronisch übermittelt (kein Papierarchiv usw.). Die Steuerverwaltung wird also durch diese neuen Mittel entlastet. Die Steuerpflichtigen können somit erwarten, dass sie künftig schneller in den Genuss der Veranlagungen kommen.

Deshalb stelle ich folgende Fragen:

1. Wie begründet der Staatsrat die Gebühr für die Fristverlängerung? Warum muss eine Gebühr für eine Fristverlängerung bezahlt werden, obwohl anschliessend die Veranlagungen erst sehr spät erfolgen (6–12 Monate nach Einreichung der Steuererklärung)?
2. In welchen Kantonen wird hierfür ebenfalls eine Gebühr verlangt?
3. Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis eine ordentliche Veranlagung erfolgt (Datum Einreichung Steuererklärung – Datum Erhalt ordentliche Veranlagung)?
4. In welchen Monaten werden wie viele Steuerdossiers veranlagt (in %)?
5. Es wird festgestellt, dass je nach Gemeinde der Fortschritt der Veranlagung sehr unterschiedlich ist. Warum ist dies so? Wie wird vorgegangen: nach Gemeinde, nach Eingangsdatum, nach Alphabet?
6. Die Veranlagungsanzeigen werden per B-Post zugestellt. Zwischen Empfangsdatum und angedrucktem Datum auf der Veranlagung liegen ca. 10 Tage. Die Zeit für eine allfällige Einsprache ist somit sehr knapp. Wie könnte dieses Vorgehen verbessert werden? Elektronische Zustellung der Veranlagungen? Zustellung per A-Post?
7. Abschliessend erlaubt sich der Fragesteller noch folgenden Vorschlag: Eine Fristverlängerung bis 31.08. sollte kostenlos gewährt werden (Annahme: durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 6 Monaten) und der Steuerpflichtige sollte diese per Internet machen können. Wie beurteilt der Staatsrat diesen Vorschlag?

8. April 2015

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hält einleitend fest, dass die Erhebung einer Gebühr für die Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärung Teil des vom Grossen Rat im Oktober 2013 genehmigten Struktur- und Sparmassnahmenprogramms 2013-2016 des Staates Freiburg ist. Die Grundzüge sowie das Umsetzungsdatum dieser Massnahme wurden bereits in der Botschaft des Staatsrats vom 3. September 2013 erläutert (Kap. 5.3.1.1). Die Umsetzung dieser Massnahme konkretisiert somit den politischen Willen.

Vor der Beantwortung der einzelnen Fragen sei auch daran erinnert, dass der Kanton Freiburg einen wahren demografischen Boom erlebt. So hat die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) 2013 über 180 000 Steuerpflichtige (der ordentlichen Steuerpflicht unterstellte natürliche Personen) veranlagt. Diese Zahl nimmt jährlich um etwa 3000 Steuerpflichtige zu. Mit der Automatisierung der Abläufe, namentlich der elektronischen Abgabe der Steuererklärung, soll die stetige Zunahme der Steuerpflichtigen in unserem Kanton bearbeitungsmässig bewältigt werden.

Die KSTV veranlagt die Steuererklärungen über einen Zeitraum von 12 bis 13 Monaten. Damit gehört der Kanton Freiburg zu den Kantonen, die am wenigsten Zeit für den Abschluss ihrer

Veranlagungsarbeiten brauchen. Mit der raschen Abgabe der Steuererklärung kann die KSTV die Arbeitsverteilung optimieren, was wesentlich zur Bearbeitungseffizienz beiträgt.

Weiter gilt es auch Folgendes klarzustellen: Entgegen dem in der Anfrage Gesagten wird ab dem 30. April nicht ein Verzugszins (3 %), sondern ein Ausgleichszins (1,5 %) erhoben, und zwar unter der Voraussetzung, dass die steuerpflichtige Person noch keine Veranlagungsanzeige und keine Schlussabrechnung erhalten hat und die geleisteten Akontozahlungen niedriger waren als der effektiv geschuldete Steuerbetrag.

Der Staatsrat antwortet nach diesen Ausführungen wie folgt auf die gestellten Fragen:

1. *Wie begründet der Staatsrat die Gebühr für die Fristverlängerung? Warum muss eine Gebühr für eine Fristverlängerung bezahlt werden, obwohl anschliessend die Veranlagungen erst sehr spät erfolgen (6–12 Monate nach Einreichung der Steuererklärung)?*

Wie bereits einleitend gesagt, gehört die Erhebung einer Gebühr für die Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärung zum Struktur- und Sparmassnahmenpaket 2013-2016. Bis zum Inkrafttreten der Änderung des Tarifs der Gebühren der Kantonalen Steuerverwaltung bearbeitete die KSTV jährlich zwischen 7000 und 8000 Fristerstreckungsgesuche, also durchschnittlich 35 Anträge pro Tag. Damit die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen gewährleistet war, mussten die Relevanz des angegebenen Fristerstreckungsgrundes geprüft und dann die Verfügung mitgeteilt und manuell ins entsprechende Steuerkapitel eingetragen werden, was für die betroffenen Mitarbeitenden einen erheblichen administrativen Mehraufwand bedeutete.

Mit der Einführung des Fristensystems und der Weiterentwicklung des Informatiksystems wird die neue Abgabefrist ab Zahlungseingang automatisch im Steuerkapitel der betreffenden steuerpflichtigen Person eingetragen. Mit der Zahlung der Fristerstreckung erhält die steuerpflichtige Person die Möglichkeit bzw. das Recht, ihre Steuererklärung nach der gesetzlich vorgegebenen Frist einzureichen, und zwar ohne dass die Gründe dafür geprüft werden und sie eine Busse riskiert. Die «Gegenleistung» des Staates besteht somit in einer gewissen Flexibilität gegenüber den Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen. Der Bezug der Gebühr garantiert nicht eine speditivere Veranlagung eines konkreten Dossiers, soll aber die Steuerpflichtigen dazu motivieren, ihre Steuererklärung möglichst rasch einzureichen, damit die Veranlagungsarbeiten des betreffenden Steuerjahres möglichst zügig starten können und die KSTV die Dossiers optimal gestaffelt bearbeiten und somit alle Dossiers innert nützlicher Frist veranlagern kann.

2. *In welchen Kantonen wird hierfür ebenfalls eine Gebühr verlangt?*

Die Fristerstreckung für die Abgabe der Steuererklärung ist heute in den folgenden zehn Kantonen gebührenpflichtig: BE, BL, BS, SO, ZG, TG, GE, JU, NE, VS.

Dieser Vergleich ist jedoch mit Vorsicht zu geniessen, da es grosse Unterschiede bei den bestehenden Gebührensystemen gibt. Dann gibt es auch Kantone, die keine Gebühr für die Verlängerung der Einreichungsfrist der Steuererklärung erheben, hingegen aber Kosten für den Versand der Mahnungen für die Einreichung der Steuerklärungen in Rechnung stellen, was im Kanton Freiburg nicht der Fall ist.

3. *Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis eine ordentliche Veranlagung erfolgt (Datum Einreichung Steuererklärung – Datum Erhalt ordentliche Veranlagung)?*

Wie einleitend gesagt, setzt die KSTV alles daran, die Steuererklärungen einer Steuerperiode innert 12 bis 13 Monaten zu veranlagern (siehe auch Antwort auf die Fragen 4 und 5). So hatte die KSTV beispielsweise per 2. März 2015 98,71% der Steuererklärungen 2013 veranlagt.

Dieses Ziel kann aber nicht immer erreicht werden, da es gewisse Ausnahmen gibt. So kommt es in kantonsübergreifenden Fällen häufig vor, dass ein Dossier eigentlich veranlagungsbereit wäre, die Arbeiten aber sistiert werden müssen, bis Informationen aus dem betroffenen Kanton oder den betroffenen Kantonen eintreffen. In solchen Fällen kann es zu Verzögerungen von bis zu zwei Jahren kommen. Die Mitarbeitenden der KSTV müssen überdies gleichzeitig auch frühere Steuerperioden bearbeiten, das heisst Dossiers, die angefochten wurden oder in denen Fristerstreckungen gewährt worden waren. Sie bearbeiten somit gleichzeitig mehrere Steuerperioden. Ausserdem beeinflussen auch die Vorgaben für die Lieferung von Steuerdaten im Rahmen des interkantonalen Finanzausgleichs die Prioritäten und Auswahlkriterien für die Dossierbearbeitung.

4. *In welchen Monaten werden wie viele Steuerdossiers veranlagt (in %)?*

Rund 25% der Steuererklärungen des Jahres N werden in den Monaten März und April des Jahres N+1 bearbeitet. Die übrigen Steuererklärungen werden linear über die verbleibenden 10-11 Monate verteilt bearbeitet.

5. *Es wird festgestellt, dass je nach Gemeinde der Fortschritt der Veranlagung sehr unterschiedlich ist. Warum ist dies so? Wie wird vorgegangen: nach Gemeinde, nach Eingangsdatum, nach Alphabet?*

Die Steuerdossiers werden nach Steuerperiode und Gemeinde unter den Mitarbeitenden aufgeteilt und dann für jede Gemeinde in alphabetischer Reihenfolge bearbeitet. Zur Bewältigung der Bearbeitung der Steuererklärungen der grossen Gemeinden werden mehrere Mitarbeitende eingesetzt.

Mit der Einführung der elektronischen Abgabe der Steuererklärung können die Steuererklärungen neu nach dem Prinzip «First In - First Out» bearbeitet werden.

6. *Die Veranlagungsanzeigen werden per B-Post zugestellt. Zwischen Empfangsdatum und angedrucktem Datum auf der Veranlagung liegen ca. 10 Tage. Die Zeit für eine allfällige Einsprache ist somit sehr knapp. Wie könnte dieses Vorgehen verbessert werden? Elektronische Zustellung der Veranlagungen? Zustellung per A-Post?*

Artikel 175 Abs. 1 DStG sieht eine Einsprachefrist von 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagungsanzeige vor. Für die steuerpflichtige Person beginnt die Einsprachefrist am Tag nach der Zustellung der Steuerverfügung zu laufen, und nicht am auf der Veranlagungsanzeige stehenden Datum. Die KSTV trägt dem Umstand Rechnung, dass der Versand mit B-Post erfolgt, und ist diesbezüglich entgegenkommend bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Einsprache. So rechnet sie generell mit einer Zustellfrist von vier Tagen ab Versand. Behauptet eine steuerpflichtige Person, sie habe die Veranlagung später als 4 Tage nach dem Versand erhalten, wird die KSTV dies gelten lassen. Damit folgt sie der diesbezüglichen Rechtsprechung des Steuergerichtshofs (Urteile

4F 2003-160 und 4F 2004-113). Der Versand der Veranlagungsanzeigen mit B-Post beeinträchtigt somit die Verfahrensrechte der Steuerpflichtigen nicht. Der Vollständigkeit halber sei auch gesagt, dass es für die Einführung der elektronischen Zustellung der Veranlagungsanzeigen – wie für andere Arten von Verfügungen auch – zahlreiche rechtliche und technische Abklärungen brauchen würde und eine solche nicht allein von der KSTV durchgeführt werden könnte. Es handelt sich hier vielmehr um ein gemeinsames Vorhaben aller staatlichen Stellen.

Der durchgehende Versand der Veranlagungsanzeigen mit A-Post hätte jährliche Mehrkosten von rund CHF 100 000.- zur Folge (Basis: Kalenderjahr 2014).

7. *Abschliessend erlaubt sich der Fragesteller noch folgenden Vorschlag: Eine Fristverlängerung bis 31.08. sollte kostenlos gewährt werden (Annahme: durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 6 Monaten) und der Steuerpflichtige sollte diese per Internet machen können. Wie beurteilt der Staatsrat diesen Vorschlag?*

Mit der Ansetzung einer späteren Frist würde für die KSTV die Gefahr bestehen, dass zeitweise wenige Dossiers zu bearbeiten wären, die gleiche Anzahl Mitarbeitende dann aber mit Dossiers überflutet würden, was den Abschluss der Veranlagungsarbeiten hinauszögern würde.

Die Umsetzung des Vorschlags von Grossrat Markus Bapst hätte eine Verzögerung der Veranlagungsarbeiten einer Steuerperiode um sechs Monate zur Folge. Konkret würden die Veranlagungsarbeiten der Steuerperiode N bis im September des Jahres N+2 weiterlaufen, statt im März N+2 abgeschlossen zu werden. Ein solcher Wechsel wäre auch mit administrativem Mehraufwand verbunden, damit im Rahmen des interkantonalen Finanzausgleichs erforderlichen Informationen fristgemäss geliefert werden können.

Der Staatsrat ist der Auffassung, dass es verfrüht ist, das in diesem Jahr eingeführte System zu ändern. Er wird wie zugesagt die Neuregelung evaluieren und entsprechend den damit gemachten Erfahrungen allenfalls die notwendigen Anpassungen vornehmen.

2. Juni 2015